

Die Wirtschaftskriminalität¹ erregt bereits seit Jahren das unterschiedlich motivierte Interesse der westdeutschen Öffentlichkeit. Seit einiger Zeit beschäftigen sich auch verstärkt wissenschaftliche Publikationen mit diesem Problemkreis. Das Bundeskriminalamt sah sich wiederholt gezwungen, zur Flutwelle dieser Kriminalität Stellung zu nehmen. Symptomatisch für alle ernst zu nehmenden Arbeiten zur westdeutschen Wirtschaftskriminalität ist es, daß die Verfasser emotional die Grenzen ihrer Analysen und Schlußfolgerungen spüren. Sie scheitern in dem Bemühen, einen gewissen Wandel zu schaffen, letztlich stets daran, daß es unter den gegenwärtigen gesellschaftlichen Bedingungen in Westdeutschland unmöglich ist, dieser Kriminalität ernsthaft zu begegnen. Sie nehmen die bestehende Ordnung als Axiom hin und suchen in diesem Rahmen nach Wegen, die ärgsten Entartungserscheinungen unter Kontrolle zu bringen, wobei strafrechtliches Vorgehen zur Ausnahmeerscheinung gehört.

Schon von der gesetzlichen Regelung her sind die Grenzen zwischen strafrechtlich relevantem und strafrechtlich nicht erfassbarem Verhalten äußerst flexibel. Wie Zirpins / Terstegen ausführen, treten die Handlungen meist in der Form „erlaubten“ Verhaltens auf. Ihre Rechtswidrigkeit hängt lediglich von einem Mehr oder Weniger ab². Gerade auf dem Gebiet der Wirtschaft gibt es zwar strafwürdiges, aber nicht strafbares Verhalten³.

Diese Situation ist Ausdruck der Tatsache, daß sich das Monopolkapital über den Staat als seinen unmittelbaren Interessenvollstrecker auf legalem Wege genügend Raum zu verschaffen versucht, Maximalprofite zu erzielen und seine ökonomische Macht gegen wirtschaftlich Schwächere ungehindert ausspielen zu können. Die Ausplünderung der Werktätigen, unmittelbar, im Produktions- und Reproduktionsprozeß und mittelbar über den Staat, der einen bestimmten Teil des Nationaleinkommens verteilt, sowie die Ausschaltung kleinerer Unternehmer werden mit dem Schleier der Rechtsstaatlichkeit bedeckt. Zirpins/Terstegen räumen ein, daß die herrschenden Kräfte stark genug sind, um bestimmte Normierungen zu ihren Gunsten zu erzwingen bzw. zu verhindern und gesellschaftlich unduldbare Verhaltensweisen zu legalisieren, auch unter strafrechtlichem Gesichtspunkt⁴. Dabei spielt der Einfluß der Interessenverbände eine bestimmende Rolle. Die Ämterpatronage und die strafrechtlich nicht erfassbare Korruption sind häufig eingesetzte Mittel zur Verfolgung bestimmter Ziele. Nicht unberücksichtigt darf bleiben, daß der westdeutsche Staatsapparat schon seinem Wesen nach als Sachwalter der grundlegenden gemeinsamen Interessen des Monopolkapitals tätig wird. Der Einsatz spezifischer Mittel und Methoden zur Beeinflussung der staatlichen Tätigkeit entspringt den rivalisierenden Einzelinteressen der verschiedenen Monopolgruppen.

Der verschärfte Konkurrenzkampf zwischen den herrschenden Klassenkräften ist auch die Wurzel dafür, daß die Prominenz des Bonner Staates trotz dieser Sachlage in zunehmendem Maße gegen die von ihr selbst geschaffene „Gesetzlichkeit“ verstößt. Besonders bei der Wirtschaftskriminalität ist die Latenz enorm⁵. Selbst v/enn Anhaltspunkte für Straftaten vorhanden sind, stößt deren Aufklärung und Verfolgung oft auf nicht

¹ Besondere Aspekte der Wirtschaftskriminalität und ihrer Bekämpfung ergeben sich aus der Notstandsgesetzgebung, die darauf abzielt, alle Potenzen und Ressourcen der Kriegswirtschaft zu erschließen und diesen Prozeß auch strafrechtlich abzusichern. Darauf kann aber hier nicht näher eingegangen werden.

² Zirpins/Terstegen, a. a. O., S. 38.

³ B a. a. O., S. 19.

⁴ a. a. O., S. 37.

⁵ Zuverlässige statistische Angaben über den Umfang der Wirtschaftskriminalität, insbesondere über die von der Oberschicht begangenen Delikte, liegen nicht vor.

zu überwindende Hindernisse. Die Täter sind bemüht, ihr kriminelles Verhalten als normale wirtschaftliche Tätigkeit erscheinen zu lassen. Wegen der Beweisschwierigkeiten ist das Risiko, für die Begehung von Wirtschaftsstraftaten belangt zu werden, gering. Das Gesetz wird dem äußeren Anschein nach nicht gebrochen. Es wird schlechthin überspielt⁶. Die Täter selbst sind renommierte Personen, die über den Verdacht der Begehung krimineller Handlungen erhaben sind. Nicht zu Unrecht schließen sich Zirpins/Terstegen der Einschätzung an, daß es sich bei den Angehörigen der herrschenden Oberschicht in Westdeutschland um „Feudalherren neuen Typs über dem Volk“ handelt¹⁰.

Zudem treten die eigentlichen Täter nur selten selbst in Erscheinung. Sie arbeiten mit Personen, die von ihnen abhängig sind und notfalls die Verantwortung übernehmen. Dadurch verwischt sich gleichzeitig der äußere Unterschied zwischen Unterwelt- und ObiWeltverbrechern.

Polizei und Justiz sind nicht in der Lage, die Schwierigkeiten bei der Aufklärung komplizierter wirtschaftlicher Sachverhalte zu bewältigen. Ihnen steht der ganze ausgeklügelte Wirtschaftsapparat der Konzerne gegenüber. Bei der Aufdeckung größerer Wirtschaftsdelikte sind Polizei und Justiz einer oft zu einem Kesselreiben ausartenden Beeinflussung ausgesetzt, die es in nicht seltenen Fällen ratsam erscheinen läßt, die Verantwortlichen frei ausgehen zu lassen. Kommt es jedoch zu Verurteilungen — meistens bei Personen, die nicht selbst zur Oberschicht gehören, sondern zu den leitenden Mitarbeitern oder auch untergeordneten Angestellten der Betriebe zählen —, so werden relativ geringfügige Strafmaßrahmeir verhängt. Meistens werden lediglich Ordnungsstrafverfahren durchgeführt.

Erscheinungsformen der sog. Oberweltkriminalität

Der enge Zusammenhang zwischen der staatsmonopolistischen Entwicklung in Westdeutschland und der Oberweltkriminalität wird an Hand folgender typischer Kriminalitätserscheinungen deutlich.

Manipulationen, die zur unmittelbaren Schädigung der Konsumenten führen

Es ist ein Wesenszug der kapitalistischen Wirtschaftsordnung, daß Produktion und Handel auf die Sicherung des Maximalprofits gerichtet sind und daß dabei die Interessen des Käufers lediglich unter dem Aspekt der zahlungsfähigen Nachfrage Berücksichtigung finden. Bewußt manipulierte Wertvorstellungen, die über die tatsächliche Beschaffenheit der zum Verkauf gelangenden Waren hinwegtäuschen, gehören seit jeher zum Reservoir kapitalistischer Verkaufspraktiken. Der Contergan und der Nitrit-Skandal sind Symptome dafür, daß die Monopole sogar Leben und Gesundheit der Bevölkerung gefährden, wenn es ihnen gewinnbringend erscheint. Sie benutzen nicht nur die Massenmedien zu teilweise groß angelegten Täuschungsmanövern über den Gebrauchswert ihrer Erzeugnisse, sondern beeinflussen auch Wissenschaft, Gesetzgebung und Spruchpraxis der Gerichte selbst in den Fällen, in denen die gesundheitsschädigende Wirkung bestimmter Erzeugnisse bereits offenkundig ist. Packard schreibt, daß die „Absatzwirtschaft ganz allgemein den Verbraucher unter ein Sperrfeuer von Verkaufstaktiken genommen (hat), das an Abwechslung, Intensität und Einfallsreichtum bisher kaum seinesgleichen gehabt haben dürfte. Millionen Verbraucher werden manipuliert, trunken gemacht, stimmungsmäßig beeinflußt und durch faulen Zauber getäuscht“¹¹.

Das unter dem Druck der Öffentlichkeit erlassene Ge-

⁶ Zirpins, Terstegen, a. a. O., S. 70.

¹⁰ a. a. O., S. 72.

¹¹ Zitiert bei Zirpins/Terstegen, a. a. O., S. 53.